
2009**Ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2009****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
24. 3.2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	398
25. 3.2009	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Förderung der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo)	399
25. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	401
26. 3.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	401
31. 3.2009	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	403
1. 4.2009	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	405
2. 4.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	406
2. 4.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping	407
3. 4.2009	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	408
21. 4.2009	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	411
28. 4.2009	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit	418

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten**

Vom 24. März 2009

Die Slowakei hat dem Generalsekretär des Europarats am 22. Mai 2008 folgende Erklärung zum Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520) notifiziert:

(Übersetzung)

“The Slovak Republic declares that the new body to which requests under Chapter III Section 2 of the Convention should be sent in the Slovak Republic is the following:

Prezídium Policajného zboru
(Presidium of the Police Force)
Úrad boja proti organizovanej kriminalite
(Office for Combating Organised Crime)
Spavodajská jednotka finančnej polície
(Financial Intelligence Unit)
Račianska 45
812 72 Bratislava
Slovenská republika (Slovak Republic)”

„Die Slowakische Republik erklärt, dass die neue Stelle in der Slowakischen Republik, an die Ersuchen nach Kapitel III Abschnitt 2 des Übereinkommens gesandt werden sollen, die folgende ist:

Prezídium Policajného zboru
(Polizeipräsidium)
Úrad boja proti organizovanej kriminalite
(Amt zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität)
Spavodajská jednotka finančnej polície
(Einheit Finanzinformation)
Račianska 45
812 72 Bratislava
Slowakische Republik“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2008 (BGBl. II S. 679).

Berlin, den 24. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-norwegischen Vereinbarung
über die Förderung der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“
(Die deutsche Schule in Oslo)**

Vom 25. März 2009

Die in Oslo am 1. November 2002 durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über die Förderung der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. November 2002

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Oslo, den 1. November 2002

Herr Minister,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 1. November 2002 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Norwegen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorschlagen.

Ihre Note lautet wie folgt:

„Herr Botschafter,

Ich habe die Ehre, auf die besonderen Beziehungen zwischen Norwegen und Deutschland im Bereich der Kultur und Bildung vermittels bilateraler und multilateraler Abkommen, darunter das EWR-Abkommen, hinzuweisen.

Diese Beziehungen haben ihre Grundlage in der Nähe, den traditionellen gemeinsamen Werten und der europäischen Identität.

Die Regierungen unserer beiden Länder wünschen diese Beziehungen zu festigen und zu verstärken und das gegenseitige Verständnis für die Kultur, die Eigenart, die Einrichtungen und das gesellschaftliche Leben unserer beiden jeweiligen Länder zu unterstützen. Dies tun die Regierungen unserer beiden Länder durch zusätzliche Ausweitung und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern im Bereich der Kultur, Verwaltung und Bildung. Die beiden Regierungen wünschen auch die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit im Beamtenaustausch zwischen den Verwaltungen beider Länder zu schaffen. Im Bereich der Bildung ist die „Deutsche Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) ein wichtiger Beitrag, wobei die deutsche Schule in Übereinstimmung mit norwegischen Anforderungen betrieben wird.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Ehre, folgende Vereinbarung zwischen unseren Regierungen vorzuschlagen:

1. Die Regierung des Königreichs Norwegen verpflichtet sich, mit einem jährlichen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1 000 000 Norwegischen Kronen zum Betrieb der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) beizutragen.

Bei einer Änderung der Schülerzahl der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) um mehr als 10 Prozent wird die Regierung des Königreichs Norwegen eine Änderung der jährlichen Unterstützung prüfen. Die Schülerzahl im Schuljahr 2000/01 betrug 118 Schüler. Die Anzahl der Schüler an der Schule wird jedes Jahr am 1. Oktober festgestellt.

2. Norwegische und deutsche Behörden können einen höheren Zuschuss zum Betrieb der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) als derjenige gemäß Nummer 1 vereinbaren. Eine solche Zusatzvereinbarung muss innerhalb der finanziellen Rahmen und der Grundsätze liegen, die das norwegische Parlament (Storting) festlegt.
3. Die „Deutsche Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) ist von den norwegischen Behörden gemäß Bildungsgesetz vom 17. Juli 1998 Nr. 61 § 2-12 anerkannt. Eine solche Anerkennung ist Voraussetzung für den Betriebskostenzuschuss für die Schule.
4. Die Regierung des Königreichs Norwegen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) und norwegischen Schulen weiterentwickelt werden sollte. Eine solche Zusammenarbeit kann u. a. Schüleraustausch und Fortbildungsmaßnahmen für norwegische Lehrer, einschließlich Ausbilder in Ausbildungsbetrieben, umfassen.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich ihrerseits, im eigenen Land in deutschen Unternehmen 20 Praktikantenplätze pro Hochschuljahr für norwegische Studenten zur Verfügung zu stellen. Die Praktikantenplätze sollen eine Laufzeit von jeweils bis zu 6 Monaten im Rahmen des studentischen Praktikantenaustauschs (Leonardo da Vinci) haben. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Reise, Aufenthalt und Sprachunterricht der Praktikanten gemäß dem Programm Leonardo da Vinci. Die Anzahl der Praktikantenplätze soll in einem Verhältnis zum norwegischen Zuschuss für die „Deutsche Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) stehen und in Übereinstimmung mit Änderungen des Zuschusses für die Schule geändert werden.
6. Die Vereinbarung ist gültig zunächst für fünf Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2001/02. Die Vereinbarung verlängert sich danach automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern nicht eine der beiden Regierungen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer die Vereinbarung kündigt. Bei der Verlängerung der Vereinbarung um einen neuen Zeitraum wird die norwegische Regierung eine Änderung des Zuschusses zum Betrieb der „Deutschen Schule Oslo – Max Tau“ (Die deutsche Schule in Oslo) im Lichte der generellen Preisentwicklung überprüfen.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und norwegischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ich bitte Sie freundlichst mitzuteilen, ob Ihre Regierung den oben genannten Vorschlag gutheißen kann. In diesem Fall werden dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen unseren zwei Regierungen bilden, die in Kraft tritt mit dem Datum der Antwortnote.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt und deren deutscher und norwegischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Horst Winkelmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Norwegen
Herrn Jan Petersen
Oslo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Seegerichtshofs**

Vom 25. März 2009

I.

Das Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 145) ist nach seinem Artikel 30 Absatz 2 für

Bulgarien am 26. Dezember 2008
in Kraft getreten.

II.

Das Königreich der Niederlande hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. Januar 2009 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Niederländischen Antillen notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1332).

Berlin, den 25. März 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 26. März 2009

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) ist nach seinem Artikel 30 für die

Ukraine am 1. November 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Rumänien hat dem Generalsekretär des Europarats am 11. März 2009 mit Wirkung vom selben Tage die nachstehende geänderte zentrale Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens notifiziert:

Ministry of Justice and Citizenship Freedoms
 Department of International Law and Treaties
 Unit of judicial cooperation in civil and commercial matters
 Strada Apollodor 17
 Sector 5 București, Cod 050741
 Tel.: +40.37204.1077; +40.37204.1078 (Director's Office)
 Tel.: +40.37204.1083; +40.37204.1217; +40.37204.1218
 Fax: +40.37204.1079
 Internet: www.just.ro; Email: dreptinternational@just.ro
 Kontaktperson: Viviana ONACA Ph.d, Director (Sprachen: Rumänisch, Englisch und Französisch)

Die Ukraine hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Juli 2008 die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 17 of the Convention, Ukraine declares that, if there are any grounds specified in Article 10 of the Convention, in the cases provided for by Articles 8 and 9 of the Convention, Ukraine reserves the right to refuse the recognition and implementation of the decisions concerning child custody sent to it.

In accordance with Article 6, paragraph 3, of the Convention, Ukraine declares that any documents provided for by Article 13 and communications transmitted to Ukraine from the States which made the reservation about exclusion of the application of Article 6, paragraph 1.b, shall be made in the Ukrainian language or contain their translation into the Ukrainian language.

In accordance with Article 2 of the Convention, Ukraine declares that the Ministry of Justice of Ukraine shall be the central authority of Ukraine appointed to carry out the functions provided for by the Convention.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. II S. 689).

Berlin, den 26. März 2009

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Susanne Wasum-Rainer

„Nach Artikel 17 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass sie sich bei Vorliegen eines in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Grundes das Recht vorbehält, in den von den Artikeln 8 und 9 des Übereinkommens erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung der an die Ukraine übersandten Sorgerechtsentscheidungen zu versagen.

Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass in Artikel 13 bezeichnete Schriftstücke und an die Ukraine übermittelte Mitteilungen von den Staaten, die den Vorbehalt über den Ausschluss der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b angebracht haben, in ukrainischer Sprache abgefasst sein oder eine Übersetzung in die ukrainische Sprache enthalten müssen.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass das Ministerium der Justiz der Ukraine die für die Wahrnehmung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben bestimmte zentrale Behörde der Ukraine ist.“

**Bekanntmachung
der deutsch-nigrischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 2009

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 10./24. Dezember 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Niger Flussbehörde über Finanzielle Zusammenarbeit „Investitionsmaßnahmen zum Uferschutz des Nigerflusses“ und „Investitionsmaßnahmen zur nachhaltigen kleinbäuerlichen Bewässerungslandwirtschaft“ ist nach ihrer Inkrafttretensklausel mit dem Datum der nigrischen Antwortnote

am 24. Dezember 2008

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloke-Lesch

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Niamey, den 10. Dezember 2008

Herr Exekutivsekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 85/08 vom 28. November 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Niamey über die Zusage der Mittel folgende Vereinbarung der Finanziellen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Niger Flussbehörde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 21 000 000,- EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) „Investitionsmaßnahmen zum Uferschutz des Nigerflusses“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
 - b) „Investitionsmaßnahmen zur nachhaltigen kleinbäuerlichen Bewässerungslandwirtschaft“ in der Republik Niger bis zu 11 000 000,- EUR (in Worten: elf Millionen Euro),wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist.
2. Die in Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Niger Flussbehörde durch andere Vorhaben ersetzt werden.

3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Niger Flussbehörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Gesamtbetrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Niger Flussbehörde zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Gesamtbetrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.
6. Die Niger Flussbehörde, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Niger Flussbehörde sorgt dafür, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Niger erhoben werden.
8. Die Niger Flussbehörde überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Falls sich die Niger Flussbehörde mit den unter Nummer 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre das Einverständnis der Niger Flussbehörde zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Niger Flussbehörde bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Exekutivsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rüdiger John

An den
Exekutivsekretär
der Niger Flussbehörde
Herrn Mohamed Belo Tuga
Niamey

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. April 2009

Das in Tirana am 16. Januar 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) ist nach seinem Artikel 5

am 20. März 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. April 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (2002)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 12. September 2006

in Tirana –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das

Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohrid-See (Komponente Abwasserentsorgung Pogradec II)“ zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 16. Januar 2008 in zwei Urschriften, jede, in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Borchard

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Ridvan Bode

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 2. April 2009

I.

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Moldau, Republik am 1. März 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär des Europarats am 27. Januar 2009 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Until the full re-establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Convention will be applied only on the territory controlled effectively by the authorities of the Republic of Moldova.”

„Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Übereinkommen nur auf das Gebiet Anwendung, das von Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2009 (BGBl. II S. 107).

Berlin, den 2. April 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping**

Vom 2. April 2009

I.

Das Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 (BGBl. 2007 II S. 706, 707) zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Rumänien am 1. Dezember 2006

in Kraft getreten.

Ferner wird das Zusatzprotokoll für

Moldau, Republik am 1. Mai 2009

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft treten.

II.

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär des Europarats am 27. Januar 2009 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Until the full re-establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Protocol will be applied only on the territory controlled effectively by the authorities of the Republic of Moldova.”

„Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Protokoll nur auf das Gebiet Anwendung, das von Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2008 (BGBl. II S. 571).

Berlin, den 2. April 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. April 2009

Das in Ramallah am 4. Dezember 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 4. Dezember 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. April 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Palästinensischen Gebiet beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote-Nr. 22/2008 des Vertretungsbüros der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah an das Außenministerium der Palästinensischen Autonomiebehörde vom 5. Juni 2008 und das Protokoll der deutsch-palästinensischen Verhandlungen vom 29. April 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde oder anderen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 37 500 000,- EUR (in Worten: siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben:

- a) Soforthilfemaßnahme „PEGASE (Mécanisme Palestino-Européen de Gestion de l'Aide Socio-Economique) bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
- b) „Armutsorientierte Kommunalentwicklung“ bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Abwasserentsorgung Nablus West“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen

sischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Palästinensischen Gebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 1. August 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahre 1998, 2000) unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a 1. Anstrich vorgesehene Finanzierungsbeitrag aus der Zusage des Jahres 2000 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Salfeet“ wird in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ zur Verfügung gestellt.

(2) Der im Abkommen vom 24. April 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Salfeet“ genannte Betrag wird in Höhe von 200 000,- EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ verwendet.

(3) Der im Abkommen vom 4. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f für das Vorhaben „Abwasserregion Tulkarem“ genannte Betrag wird in Höhe von 7 592 775,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhundertzweineunzigtausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ verwendet.

grammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ verwendet.

(4) Der im Abkommen vom 6. Mai 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 6 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Salfeet“ genannte Betrag wird in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ verwendet.

(5) Der im Abkommen vom 6. Mai 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 unter Artikel 1 Absatz 1 Nummer 7 für das Vorhaben „Abwasser Tulkarem Region“ genannte Betrag wird in Höhe von 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Der im Abkommen vom 6. Mai 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 unter Artikel 5 Nummer 2 vorgesehene Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Salfeet“ wird in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Offenes Wasser- und Abwasserprogramm“ zur Verfügung gestellt.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen obiger Abkommen vom 1. August 2001, vom 24. April 2002, vom 4. September 2003 und vom 6. Mai 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Abkommen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 4. Dezember 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Burkhardt

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation
zugunsten der Palästinensischen Behörde

Dr. Riyad al-Malki

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 21. April 2009

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 6. März 2008 (BGBl. 2008 II S. 370, 377) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 370, 376) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nummer 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht:

	Beschluss vom	EPÜ – AusfO/GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
1	21. Oktober 2008	Ausführungs- ordnung	Regel 17 Absatz 3, Regel 36 Absatz 4, Regeln 38, 39, 49 Absatz 3 und 10, Regel 51 Absatz 1, Regel 57 Buchstabe j, Regel 68 Absatz 4, Regel 71 Absatz 3, 5, 7, 8 und 10, Regel 77 Absatz 1, Regel 82 Absatz 2, Regel 92 Absatz 1, Regel 95 Absatz 3, Regel 153 Überschrift und Absatz 1, Regel 155 Absatz 3, Regel 159 Absatz 1 Buchstabe d, Regel 160, Regel 163 Absatz 2	Artikel 1 Nummer 1 bis 20 des Beschlus- ses am 1. April 2009; die neu gefassten Bestimmungen nach Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 9, 18 und 19 des Beschlusses gel- ten für europäische Patentanmeldungen, die ab diesem Zeit- punkt eingereicht werden, sowie für internationale Anmel- dungen, die ab diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eintreten.
2	21. Oktober 2008	Gebühren- ordnung	Artikel 2 Nummer 2 und 19	1. Januar 2009; Änderung gilt, was die Ermäßigung der Gebühr für die inter- nationale Recherche betrifft, für alle inter- nationalen Anmeldun- gen, die ab diesem Datum eingereicht werden, und, was die Ermäßigung der Gebühr für die inter- nationale vorläufige Prüfung betrifft, für alle Anträge auf inter- nationale vorläufige Prüfung, die ab die- sem Datum einge- reicht werden.

	Beschluss vom	EPÜ – AusfO/GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
3	9. Dezember 2008	Gebühren- ordnung	Artikel 2 Nummer 1, 1a, Artikel 8 Absatz 2 (gestr.); Absatz 1 ver- bleibt als einzigster Absatz	1. April 2009; Änderung gilt für europäische Patent- anmeldungen, die ab dem 1. April 2009 ein- gereicht werden, sowie für internatio- nale Anmeldungen, die ab diesem Zeit- punkt in die regionale Phase eintreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. April 2008 (BGBl. II S. 370).

Berlin, den 21. April 2009

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. Oktober 2008 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
gestützt auf den Beschluss CA/D 15/07 vom 14. Dezember 2007 zur Änderung der Gebührenordnung,
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ sowie des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 17 Absatz 3 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benennungsgebühr ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der neuen Anmeldung hingewiesen worden ist. Regel 39 Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.“
2. Regel 36 Absatz 4 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(4) Die Benennungsgebühr ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts zu der Teilanmeldung hingewiesen worden ist. Regel 39 Absätze 2 und 3 ist anzuwenden.“
3. Regel 38 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr sind innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung zu entrichten.

(2) Die Gebührenordnung kann als Teil der Anmeldegebühr eine Zusatzgebühr vorsehen, wenn die Anmeldung mehr als 35 Seiten umfasst.

(3) Die in Absatz 2 genannte Zusatzgebühr ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung oder innerhalb eines Monats nach Einreichung des ersten Anspruchssatzes oder innerhalb eines Monats nach Einreichung der beglaubigten Abschrift nach Regel 40 Absatz 3 zu entrichten, je nachdem, welche Frist zuletzt abläuft.“
4. Regel 39 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benennungsgebühr ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag zu entrichten, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts hingewiesen worden ist.

(2) Wird die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Benennung aller Vertragsstaaten zurückgenommen, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(3) Unbeschadet der Regel 37 Absatz 2 Satz 2 wird die Benennungsgebühr nicht zurückerstattet.“
5. Regel 49 Absätze 3 und 10 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unterlagen der Anmeldung sind auf biegsamem, festem, weißem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A4 (29,7 cm mal 21 cm) einzureichen. Vorbehaltlich des Absatzes 9 und der Regel 46 Absatz 2 h) ist jedes Blatt in der Weise zu verwenden, dass die kurzen Seiten oben und unten erscheinen (Hochformat).

(10) Größen sind in internationalen Standards entsprechenden Einheiten anzugeben, soweit zweckdienlich nach dem metrischen System unter Verwendung der SI-Einheiten. Soweit Angaben diesem Erfordernis nicht genügen, sind die internationalen Standards entsprechenden Einheiten zusätzlich anzugeben. Es sind nur solche technischen Bezeichnungen, Formeln, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind.“

6. Regel 51 Absatz 1 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für diese Anmeldung fällt. Die Jahresgebühr kann frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.“
7. Regel 57 j) EPÜ erhält folgende Fassung:

„j) die Anmeldung den in Regel 30 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.“
8. Regel 68 Absatz 4 EPÜ erhält im Englischen folgende Fassung:

“(4) If the claims were not filed on the date of filing of the application, this shall be indicated when the application is published. If, before the termination of the technical preparations for publication of the application, the claims have been amended under Rule 137, paragraph 2, the new or amended claims shall be included in the publication in addition to the claims as filed.”
9. Regel 71 Absätze 3, 5, 7 und 10 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(3) Bevor die Prüfungsabteilung die Erteilung des europäischen Patents beschließt, teilt sie dem Anmelder mit, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von vier Monaten die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr zu entrichten sowie eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Gebühren entrichtet und die Übersetzung einreicht, gilt dies als Einverständnis mit der für die Erteilung vorgesehenen Fassung.

(5) Stimmt die Prüfungsabteilung einer nach Absatz 4 beantragten Änderung oder Berichtigung nicht zu, so gibt sie, bevor sie eine Entscheidung trifft, dem Anmelder Gelegenheit, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen und von der Prüfungsabteilung für erforderlich gehaltene Änderungen und, soweit die Patentansprüche geändert werden, eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche einzureichen. Reicht der Anmelder solche Änderungen ein, so gilt dies als Einverständnis mit der Erteilung des Patents in der geänderten Fassung. Wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so werden die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr sowie nach Absatz 6 entrichtete Anspruchsgebühren zurückerstattet.

(7) Werden die Erteilungs- und Veröffentlichungsgebühr oder die Anspruchsgebühren nicht rechtzeitig entrichtet oder wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(10) Die Mitteilung nach Absatz 3 enthält einen Hinweis auf die Website des Europäischen Patentamts, auf der Informationen über die Übersetzungserfordernisse der Vertragsstaaten nach Artikel 65 Absatz 1 veröffentlicht werden.“
10. Regel 71 Absatz 8 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(8) Wird die Benennungsgebühr nach der Mitteilung nach Absatz 3 fällig, so wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents erst bekannt gemacht, wenn die Benennungsgebühr entrichtet ist. Der Anmelder wird hiervon unterrichtet.“
11. Regel 77 Absatz 1 EPÜ erhält im Englischen folgende Fassung:

“(1) If the Opposition Division notes that the notice of opposition does not comply with Article 99, paragraph 1, or Rule 76, paragraph 2(c), or does not sufficiently identify the patent against which opposition has been filed, it shall reject the opposition as inadmissible, unless these deficiencies have been remedied before expiry of the opposition period.”
12. Regel 82 Absatz 2 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Beteiligter mit der von der Einspruchsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Einspruchsverfahren fortgesetzt werden. Andernfalls fordert die Einspruchsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind. Diese Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Website des Europäischen Patentamts, auf der Informationen über die Übersetzungserfordernisse der Vertragsstaaten nach Artikel 65 Absatz 1 veröffentlicht werden.“
13. Regel 92 Absatz 1 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Beschränkung oder Widerruf eines europäischen Patents ist schriftlich in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts zu stellen. Er kann auch in einer Amtssprache eines Vertragsstaats eingereicht werden, sofern innerhalb der in Regel 6 Absatz 2 genannten Frist eine Übersetzung in einer der Amts-

sprachen des Europäischen Patentamts vorgelegt wird. Die Vorschriften des Dritten Teils der Ausführungsordnung sind auf die im Beschränkungs- und Widerrufsverfahren eingereichten Unterlagen entsprechend anzuwenden.“

14. Regel 95 Absatz 3 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(3) Ist einem Antrag auf Beschränkung nach Absatz 2 stattzugeben, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten und eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in den Amtssprachen des Europäischen Patentamts einzureichen, die nicht die Verfahrenssprache sind; Regel 82 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Nimmt der Antragsteller diese Handlungen rechtzeitig vor, so beschränkt die Prüfungsabteilung das Patent. Die Aufforderung enthält einen Hinweis auf die Website des Europäischen Patentamts, auf der Informationen über die Übersetzungserfordernisse der Vertragsstaaten nach Artikel 65 Absatz 1 veröffentlicht werden.“

15. Die Überschrift der Regel 153 EPÜ erhält folgende Fassung:

„Regel 153 – Zeugnisverweigerungsrecht“

16. Regel 153 Absatz 1 erhält im Französischen folgende Fassung:

«(1) Lorsqu'un mandataire agréé est consulté en cette qualité nul ne peut être contraint, dans les procédures devant l'Office européen des brevets, de divulguer les communications échangées à ce propos entre ce mandataire et son mandant ou toute autre personne et relevant de l'article 2 du règlement en matière de discipline des mandataires agréés, à moins que le mandant n'ait expressément renoncé à ce droit.»

17. Regel 155 Absatz 3 EPÜ erhält im Englischen folgende Fassung:

“(3) Article 135, paragraph 4, shall apply if the request for conversion referred to in Article 135, paragraphs 1 (a) and (2), is not transmitted before the expiry of a period of twenty months from the date of filing or, if priority has been claimed, the date of priority.”

18. Regel 159 Absatz 1d) EPÜ erhält folgende Fassung:

„d) die Benennungsgebühr zu entrichten, wenn die Frist nach Regel 39 Absatz 1 früher abläuft;“

19. Regel 160 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Übersetzung der internationalen Anmeldung nicht rechtzeitig eingereicht oder der Prüfungsantrag nicht rechtzeitig gestellt oder wird die Anmeldegebühr, die Recherchegebühr oder die Benennungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(2) Stellt das Europäische Patentamt fest, dass die Anmeldung nach Absatz 1 als zurückgenommen gilt, so teilt es dies dem Anmelder mit. Regel 112 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

20. Regel 163 Absatz 2 EPÜ erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und ist das Aktenzeichen der früheren Anmeldung oder deren Abschrift nach Regel 52 Absatz 1 und Regel 53 nicht innerhalb der Frist nach Regel 159 Absatz 1 eingereicht worden, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, das Aktenzeichen oder die Abschrift innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Regel 53 Absatz 2 ist anzuwenden.“

Artikel 2

(1) Die mit Artikel 1 Nummern 5 bis 8, 10 bis 17 und 20 dieses Beschlusses neu gefassten Bestimmungen der Ausführungsordnung treten am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die mit Artikel 1 Nummern 1 bis 4, 9, 18 und 19 dieses Beschlusses neu gefassten Bestimmungen der Ausführungsordnung treten am 1. April 2009 in Kraft und gelten für europäische Patentanmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sowie für internationale Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eintreten.

Dieser Beschluss tritt am 21. Oktober 2008 in Kraft.

Geschehen zu München am 21. Oktober 2008

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 21. Oktober 2008
über die Ermäßigung der Gebühren
für die internationale Recherche und
die internationale vorläufige Prüfung internationaler Anmeldungen
zugunsten der Staatsangehörigen bestimmter Staaten

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
gestützt auf die Gebührenordnung,
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,
gestützt auf die Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

(1) Die Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 2 Nummern 2 und 19 der Gebührenordnung ermäßigen sich um 75 %, wenn die internationale Anmeldung oder der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung von einer natürlichen Person eingereicht wird, die Staatsangehöriger eines Staates ist und ihren Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens ist und der zum Anmeldedatum oder zum Datum der Beantragung der internationalen vorläufigen Prüfung in den Verzeichnissen der Weltbank als Staat mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich geführt wird.

(2) Bei mehreren Anmeldern muss jeder einzelne die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

Artikel 2

Der Beschluss vom 11. Oktober 2000 (ABI. EPA 10/2000, 446) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt, was die Ermäßigung der Gebühr für die internationale Recherche betrifft, für alle internationalen Anmeldungen, die ab diesem Datum eingereicht werden, und, was die Ermäßigung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung betrifft, für alle Anträge auf internationale vorläufige Prüfung, die ab diesem Datum eingereicht werden.

Geschehen zu München am 21. Oktober 2008

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2008
zur Änderung der Gebührenordnung
der Europäischen Patentorganisation

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33
Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ und des Haushalts- und Finanz-
ausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2, Regel 38 Absatz 2), wenn
 - die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird 100
 - die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird 180“
2. Artikel 2 Nummer 1a erhält folgende Fassung:
 - „1a. Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2) zuzüglich 12 EUR für die 36. und jede weitere Seite“
3. Artikel 8 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 1 verbleibt als einziger Absatz.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2009 eingereicht werden, sowie für internationale Anmeldungen, die ab diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eintreten.

Geschehen zu München am 9. Dezember 2008

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Roland Grossenbacher

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit**

Vom 28. April 2009

Das in Berlin am 16. März 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit ist nach seinem Artikel 21 Absatz 1

am 16. März 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 2009

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Dr. Norbert König

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

gestützt auf ein gegenseitiges Interesse an Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung innovativer Lösungen zur Verbesserung der Sicherheit für die Menschen ohne Einschränkung ihrer Freiheit,

in dem Wunsch, den Austausch von Informationen und Personal in den Bereichen zu verstärken, die für das Erkennen von Sicherheitsgefährdungen und das Entwickeln von Gegenmaßnahmen sowie für die Erarbeitung von technischen Standards, operationellen Verfahren und flankierenden Methoden von Bedeutung sind, die der Nutzung entsprechender innovativer Lösungen zugrunde liegen,

unter Hinweis darauf, dass materielle und virtuelle kritische Infrastrukturen oder Schlüsselressourcen und sonstige – staatliche und private – Fähigkeiten zur Erhaltung der zivilen Sicherheit für das Funktionieren und die Sicherheit der jeweiligen Wirtschaftssysteme, Gesellschaften und Regierungen der Vertragsparteien unentbehrlich sind,

im Hinblick darauf, dass die Wirtschaftssysteme der Vertragsparteien immer stärker voneinander abhängig sind und dass der Schutz der Infrastrukturen und die zivile Sicherheit von höchster Bedeutung für die jeweiligen Regierungen der Vertragsparteien sind,

eingedenk der Forschung, Entwicklung, Erprobung und Bewertung sowie der Erarbeitung von technischen Standards und Verfahren in beiden Ländern in Bezug auf Gegenmaßnahmen gegen chemische, biologische, radiologische, nukleare und sprengstoffverursachte Gefährdungen und in anderen Bereichen, die die zivile Sicherheit erhöhen könnten,

in Würdigung des gemeinsamen Wunsches nach

- einem besseren Verständnis der Bedrohung;
- dem Ausbau der technologischen Fähigkeiten jeder Vertragspartei auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit;
- der Minimierung unnötiger Doppelarbeit;
- der Erzielung effizienterer und kostenwirksamerer Ergebnisse und
- einer flexibleren Anpassung an das dynamische Bedrohungsumfeld

durch Kooperationsaktivitäten, die beiden Seiten dienen und sich auf den Einsatz dem neuesten Stand der Technik entsprechender und neu entstehender Sicherheitstechnologien sowie auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dabei die jeweiligen Wissenschafts-, Forschungs-, Entwicklungs-, Erprobungs- und Bewertungskapazitäten der Vertragsparteien bestmöglich nutzen,

in Bekräftigung des gemeinsamen Interesses an der Verstärkung der langjährigen Kooperationsbemühungen der jeweiligen Behörden, privatwirtschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragsparteien bei der Entwicklung wissenschaftlich-technologischer Lösungen, um Bedrohungen entgegenzuwirken, die Krisenanfälligkeit zu verringern und auf Zwischen- und Notfälle in Bereichen mit möglichen bedeutenden sicherheits- und wirtschaftsrelevanten und/oder sozialen Auswirkungen zu reagieren und Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen,

in dem Wunsch, ein Instrument für die Durchführung kooperativer wissenschaftlich-technologischer Forschung, einschließlich der Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Geisteswissenschaften, Entwicklung, Erprobung und Bewertung auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit auf den Weg zu bringen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit („Abkommen“) haben sich die Vertragsparteien auf nachstehende Begriffsbestimmungen geeinigt:

1. Vertrauliche Geschäftsinformationen

Der Ausdruck hat die in Abschnitt IV der Anlage zu diesem Abkommen bestimmte Bedeutung.

2. Verschlussachen

Amtliche Informationen oder gegebenenfalls vorläufige oder entscheidungsvorbereitende Daten, die aus Gründen der nationalen Sicherheit, des Gesetzesvollzugs, der inneren Sicherheit oder aus sonstigen Gründen schutzwürdig sind und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Grundsätzen oder Richtlinien der Vertragsparteien mit dem entsprechenden Geheimschutzgrad gekennzeichnet sind. Sie können in mündlicher, visueller, magnetischer und elektronischer Form vorkommen sowie als Dokumente, Ausrüstung und Material oder Technologie.

3. Vertrag

Eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung, mit der Rechte und Pflichten für die Bereitstellung von Technologie, Waren oder Dienstleistungen begründet oder übertragen werden.

4. Beschränkungen unterliegende nicht als Verschlussache eingestufte Informationen

Informationen oder gegebenenfalls vorläufige oder entscheidungsvorbereitende Daten, die nicht als Verschlussache betrachtet werden, für die jedoch im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Grundsätzen oder Richtlinien der Vertragsparteien Beschränkungen hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung gelten. Diese Informationen werden gekennzeichnet,

um ihre Schutzbedürftigkeit deutlich zu machen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt oder generiert wurden. Diese Begriffsbestimmung umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Informationen mit der Kennzeichnung „Sensitive Homeland Security Information“, „Sensitive Security Information“, „For Official Use Only“, „Law Enforcement Sensitive Information“, „Protected Critical Infrastructure Information“, „Restricted“, „Sensitive But Unclassified (SBU)“ sowie gegebenenfalls vertrauliche Geschäftsinformationen.

5. Kooperationsaktivität

Jede in Artikel 7 beschriebene Aktivität, für die die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit mit oder ohne Beteiligung von Teilnehmern zum Zweck der Erreichung der Ziele dieses Abkommens vereinbaren.

6. Kritische Infrastrukturen/Schlüsselressourcen

Staatliche und/oder private Aktivitäten oder Bereiche, die von jeder Vertragspartei in ihren Gesetzen, Regierungsbeschlüssen, Richtlinien oder Grundsätzen als „kritische Infrastrukturen“ oder „Schlüsselressourcen“ bestimmt werden.

7. Ausrüstung und Material

Alle Dokumente, Produkte oder Substanzen, auf denen Informationen gespeichert oder in denen Informationen enthalten sein können. Material umfasst alles, unabhängig von der physikalischen Beschaffenheit oder Zusammensetzung, einschließlich Dokumente, Schriftstücke, Hardware, Ausrüstung, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Modelle, Photographien, Aufzeichnungen, Reproduktionen, Notizen, Skizzen, Pläne, Prototypen, Muster, Konfigurationen, Karten und Briefe sowie alle sonstigen Produkte, Substanzen oder Materialien, denen Informationen entnommen werden können.

8. Geistiges Eigentum

Der Ausdruck hat die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in der am 28. September 1979 geänderten Fassung bestimmte Bedeutung und kann auch anderes beinhalten, wenn dies von den Vertragsparteien vereinbart wurde.

9. Nichtoffenlegungsvereinbarung

Eine rechtliche Vereinbarung zwischen einer Vertragspartei und einem oder mehreren Teilnehmern, die den Teilnehmer verpflichtet, bestimmte Informationen nicht offenzulegen und die Nutzung solcher Informationen zu beschränken.

10. Teilnehmer

Jede Person oder Stelle, wozu unter anderem auch private Einrichtungen sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen (oder deren Tochtereinrichtungen) zählen, die an einer Kooperationsaktivität beteiligt ist, einschließlich derjenigen, die Vertragsbeziehungen zu einer Vertragspartei unterhalten.

11. Projekt

Eine besondere Form der in Artikel 7 beschriebenen Kooperationsaktivität.

12. Projektvereinbarung

Ein Vertrag zwischen den an der Umsetzung eines Projekts beteiligten Personen oder Stellen, der die Bedingungen des durchzuführenden Projekts regelt.

13. Projekthintergrundinformationen

Alle für ein Projekt bereitgestellten Informationen, unabhängig von ihrer Form oder Art, darunter wissenschaftliche, technische, geschäftliche oder finanzielle Informationen sowie Fotos, Berichte, Handbücher, Gefährdungsangaben, Versuchsdaten, Prüfdaten, Modelle, Spezifikationen, Prozesse, Techniken, Erfindungen, Software, Quellcode,

Zeichnungen, technische Schriftstücke, Tonaufzeichnungen, bildliche Darstellungen und andere graphische Darstellungen in Form von magnetischen oder elektronischen Datenträgern oder Computerspeichern oder in jeder anderen Form und unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum geschützt sind.

14. Projektvordergrundinformationen

Alle im Rahmen eines Projekts generierten Informationen unabhängig von ihrer Form oder Art, unter anderem wissenschaftliche, technische, geschäftliche oder finanzielle Informationen sowie Fotos, Berichte, Handbücher, Gefährdungsangaben, Versuchsdaten, Prüfdaten, Modelle, Spezifikationen, Prozesse, Techniken, Erfindungen, Software, Quellcode, Zeichnungen, technische Schriftstücke, Tonaufzeichnungen, bildliche Darstellungen und andere graphische Darstellungen in Form von magnetischen oder elektronischen Datenträgern oder Computerspeichern oder in jeder anderen Form und unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum geschützt sind.

15. Technologiemanagementplan

Ein bestimmter Bestandteil der Projektvereinbarung, der den Umgang mit Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen regelt. Er beschreibt unter anderem die Rechte der Vertragsparteien sowie ihrer Auftragnehmer und Teilnehmer in Bezug auf das im Rahmen dieses Abkommens geschaffene geistige Eigentum, einschließlich der Frage, wie Lizenzgebühren aufgeteilt werden, wo dieses geistige Eigentum geschützt wird und wer für die Anmeldung von Schutzrechten und die Erteilung von Lizenzen verantwortlich ist.

16. Dritter

Jede Stelle oder Person, die weder Vertragspartei dieses Abkommens noch Teilnehmer an der jeweiligen bestimmten Kooperationsaktivität ist.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieses Abkommens ist es, einen Rahmen für die Förderung, Entwicklung und Erleichterung zweiseitiger wissenschaftlich-technologischer Kooperationsaktivitäten im Zusammenhang mit der zivilen Sicherheit zu schaffen, der zu Innovationen beiträgt und zu den Fähigkeiten der beiden Vertragsparteien auf dem Gebiet der zivilen Sicherheit im Hinblick auf

- das Verständnis, die Abwehr und das Aufspüren von Bedrohungen der zivilen Sicherheit und die Reaktion auf diese Bedrohungen;
- die Kriminaltechnik und Einstufung in Bezug auf Sicherheitsbedrohungen;
- den Schutz von kritischen Infrastrukturen und Schlüsselressourcen sowie
- Krisenreaktion und Folgenmanagement sowie Schadensbegrenzung bei folgenschweren Ereignissen.

Besonderes Augenmerk gilt der Entwicklung von Lösungen, die die Sicherheit der Menschen erhöhen, ohne ihre Freiheit einzuschränken.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung der Ziele

Die Vertragsparteien bemühen sich, die in Artikel 2 festgelegten Ziele unter anderem mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- Erleichterung eines systematischen Austauschs von Technologien und Personal sowie von öffentlich zugänglichen und Beschränkungen unterliegenden Informationen;
- Förderung abgestimmter und gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte;

- c) Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Technologien und Prototypsystemen, die zur Abwehr gegenwärtiger und voraussichtlicher terroristischer Handlungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten sowie sonstiger Bedrohungen der zivilen Sicherheit, wie Naturkatastrophen und Großunfällen, beitragen können;
 - d) Zusammenführung oder Anpassung der die zivile Sicherheit betreffenden Sicherheitstechnologien beider Vertragsparteien mit dem Ziel der Einsparung von Entwicklungskosten;
 - e) Bewertung und Erprobung von die zivile Sicherheit betreffenden Prototyptechnologien;
 - f) Entwicklung einer Vorgehensweise für die Ermittlung gemeinsamer Schwerpunkte einschließlich der Forschungsbereiche für Kooperationsaktivitäten;
 - g) Sicherstellen übereinstimmender Maßstäbe für die Bewertung der Wirksamkeit durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Normen sowie Versuchsprotokollen und -methoden;
 - h) Beteiligung eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen einschließlich der Wirtschaft an Kooperationsaktivitäten nach diesem Abkommen;
 - i) Eröffnen gegenseitiger Beteiligungsmöglichkeiten an Kooperationsaktivitäten mit gemeinsamen Aufgaben und Beiträgen, die den jeweiligen Ressourcen der Vertragsparteien oder Teilnehmer entsprechen;
 - j) Sicherstellen eines vergleichbaren Zugangs zu staatlich geförderten oder staatlich finanzierten Programmen und Anlagen für Gastforscher und -experten sowie vergleichbarer Zugang zu und Austausch von Informationen sowie Ausrüstung und Material;
 - k) Erleichterung des unverzüglichen Austauschs von Informationen sowie Ausrüstung und Material mit möglichen Auswirkungen auf Kooperationsaktivitäten und Erleichterung der Verbreitung von öffentlich zugänglichen und Beschränkungen unterliegenden Informationen sowie von entsprechender Ausrüstung und entsprechendem Material im Einklang mit den geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Grundsätzen und Richtlinien;
 - l) Einsatz und Anwendung von sich aus den Kooperationsaktivitäten ergebenden Projektvordergrundinformationen zum Nutzen der beiden Vertragsparteien und der Teilnehmer. Die Eigentums- und Verwertungsrechte an Projektvordergrundinformationen werden durch dieses Abkommen geregelt und im Technologiemanagementplan der entsprechenden Projektvereinbarung festgelegt, wobei unter anderem die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien oder Teilnehmer zu dem Projekt Berücksichtigung finden.
- b) Aktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, zu beaufsichtigen;
 - c) sämtliche Dokumente, die im Rahmen dieses Abkommens erstellt werden, einschließlich der Projektvereinbarungen und zugehöriger Anlagen, zu verwahren;
 - d) den allgemeinen Gebrauch und die Wirksamkeit dieses Abkommens zu überwachen;
 - e) den Vertragsparteien Änderungen dieses Abkommens zu empfehlen;
 - f) Fragen, die sich im Rahmen dieses Abkommens ergeben, zu klären;
 - g) die Einbindung von Teilnehmern in die Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zu genehmigen;
 - h) Sicherheitsrichtlinien zu erstellen und beizubehalten, unter anderem Verfahren für den Austausch, die Speicherung und die Übermittlung von öffentlich zugänglichen und Beschränkungen unterliegenden Informationen sowie entsprechende Sicherheitskennzeichnungen für Informationen, die nach Artikel 12 ausgetauscht werden;
 - i) sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für den Austausch von Verschlussachen und Beschränkungen unterliegenden nicht als Verschlussache eingestuften Informationen im Zusammenhang mit einem Projekt umfassend im Vorfeld ermittelt und gezielt vor dem Abschluss jeder Projektvereinbarung abgesprochen werden;
 - j) eine Übersicht über die Kooperationsaktivitäten zu erstellen und zu pflegen. Diese Übersicht ist der Arbeitsplan und dokumentiert regelmäßig die im Rahmen dieses Abkommens durchzuführenden Kooperationsaktivitäten.
- (2) Die Beauftragten für das Abkommen überprüfen die Durchführung des Abkommens in ihnen geeignet erscheinenden Zeitabständen. Die Beauftragten für das Abkommen sind für die Koordinierung mit etwaigen anderen von den Vertragsparteien eingerichteten Koordinierungsorganen zuständig.

Artikel 6

Kooperationsbereiche

Die Vertragsparteien erleichtern Kooperationsaktivitäten in weiten Bereichen der Forschung und Technologie im Zusammenhang mit der zivilen Sicherheit. Zu den Kooperationsbereichen zählen unter anderem

- a) Erforschung und Entwicklung innovativer Technologien, Lösungen und Systeme, die den Nutzeranforderungen entsprechen oder fehlende Fähigkeiten der Vertragsparteien und Teilnehmer ausgleichen;
- b) Entwicklung und Durchführung von Bewertungen der Bedrohungslage und der Krisenanfälligkeit, Interdependenzanalysen und Methodiken in Bezug auf die verschiedenen Szenarien einer möglichen Bedrohung der zivilen Sicherheit;
- c) Bewertung von vorangegangenen operationellen Erfahrungen und Evaluierung mit dem Ziel, aus operationellen Mängeln definierbare technische Anforderungen sowie geeignete Standards und flankierende Methoden abzuleiten;
- d) Nutzung und Optimierung vorhandener Technologien zur Abwehr von Terrorismus und anderen Bedrohungen der zivilen Sicherheit;
- e) Erprobung und Bewertung spezifischer Prototypsysteme für Anwendungen in der zivilen Sicherheit sowohl unter Laborbedingungen als auch unter realen oder simulierten Einsatzbedingungen. Dazu gehören Technologien zur verbesserten Aufdeckung und Überwachung etwaiger terroristischer Handlungen und für Wiederaufbau und Wiederherstellung beschädigter oder gefährdeter Systeme;
- f) Erstellung ausführlicher Abschlusstestberichte, um die Einzelprüfung von Anschlussaktivitäten durch beide Vertragsparteien oder ihre Teilnehmer oder die Überführung erfolg-

Artikel 4

Durchführende Stellen

Jede Vertragspartei benennt einen Verantwortlichen für die politische und administrative Aufsicht über die Durchführung dieses Abkommens. Sie handeln als „deutsche durchführende Stelle“ beziehungsweise als „US-amerikanische durchführende Stelle“.

Artikel 5

Praktische Umsetzung

(1) Die durchführenden Stellen benennen einen oder mehrere Beauftragte für das Abkommen, die für die praktische Umsetzung dieses Abkommens und der entsprechenden Kooperationsaktivitäten in allen oder in bestimmten Kooperationsbereichen verantwortlich sind. Darüber hinaus sind die Beauftragten für das Abkommen dafür verantwortlich,

- a) Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zu fördern;

- reicher Prototypen in den operationellen Einsatz zu ermöglichen;
- g) Systemschutz (einschließlich des Schutzes automatisierter Infrastrukturüberwachungssysteme) und Informationssicherung (einschließlich des Schutzes der Unversehrtheit der Daten und Informationen in Kontrollsystemen);
 - h) Zugang zu den Ausbildungs- und Schulungsprogrammen der Vertragsparteien;
 - i) Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal und von Ausrüstung und Material in wissenschaftlich-technologischen Bereichen;
 - j) Entwicklung und Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Standards und Richtlinien sowie
 - k) Vermarktung und sonstige Verwertung von Projektvordergrundinformationen und jeder daraus resultierender Ausrüstung sowie jedes daraus resultierenden Materials, die in Kooperationsaktivitäten entwickelt wurden, um den wirksamen Transfer von Technologie vom Forschungs- und Entwicklungsbereich auf die operationelle Ebene zu gewährleisten.

Artikel 7

Kooperationsaktivitäten

(1) Vor der Aufnahme eines Projekts oder einer anderen Kooperationsaktivität vergleichbarer Bedeutung im Rahmen dieses Abkommens einigen sich die Vertragsparteien schriftlich über Art, Umfang und Dauer der Kooperationsaktivität.

(2) Zu den Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens zählen unter anderem

- a) koordinierte und/oder gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- b) Arbeitsgruppen zur Untersuchung sich abzeichnender Herausforderungen für die zivile Sicherheit;
- c) Studien sowie wissenschaftliche oder technische Demonstrationen;
- d) Organisation von Fachübungen, wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen, Symposien und Workshops;
- e) Schulung von Wissenschaftlern und technischen Experten;
- f) Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren oder sonstigem geeigneten Personal;
- g) Austausch oder gemeinsame Nutzung von Ausrüstung und Material;
- h) Informationsaustausch über Praktiken, Gesetze, sonstige Vorschriften, Normen, Verfahren und Programme, die für die Kooperation im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
- i) gemeinsame Nutzung von Laboreinrichtungen sowie von Ausrüstung und Material für wissenschaftliche und technologische Aktivitäten, einschließlich Forschung, Entwicklung, Erprobung und Bewertung, sowie
- j) gemeinsame Unterstützung der Vermarktung und Verwertung von Ausrüstung und Material sowie Projektvordergrundinformationen, die jeweils aus den Kooperationsaktivitäten hervorgegangen sind.

(3) Die Vertragsparteien können jeden verfügbaren Mechanismus auswählen oder ermöglichen, der für die Durchführung solcher Kooperationsaktivitäten geeignet ist. Zu diesen Mechanismen gehören zum Beispiel Fördermittel, Projektvereinbarungen oder andere Verträge (mit oder ohne Kooperationsvereinbarungen) mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, staatlichen Organisationen auf der Ebene des Bundes, der Länder oder der Kommunen, Unternehmen (einschließlich kleinerer Unternehmen) und sozial und wirtschaftlich benachteiligter kleinerer Unternehmen), staatlich geförderten Forschungs- und Entwicklungszentren und -organisationen sowie Universitäten.

(4) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass die Vertragsparteien andere Formen von Kooperationsaktivitäten ermöglichen, auf die sie sich gegebenenfalls einigen. Außerdem werden die Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens nicht so ausgelegt, dass sie andere Vereinbarungen zwischen Behörden, Einrichtungen und privaten Unternehmen der Vertragsparteien beeinträchtigen.

(5) Die Vertragsparteien stellen nach Maßgabe der geltenden Gesetze sicher, dass die Bestimmungen dieses Abkommens Vertragsinhalt aller Kooperationsaktivitäten und Nebenverträge, unabhängig von ihrer Form, werden. In den Verträgen ist zu vereinbaren, dass bei Unvereinbarkeiten zwischen den Bestimmungen des Vertrags und denjenigen des Abkommens letztere vorgehen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf Aktivitäten Anwendung finden, die entsprechend den im Rahmen dieses Abkommens geschlossenen Projektvereinbarungen und Nebenverträgen durchgeführt werden.

(6) Durch dieses Abkommen einschließlich seiner Anlage wird nicht vom jeweils geltenden Recht der Vertragsparteien abgewichen. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem Abkommen und dem innerstaatlich geltenden Recht einer Vertragspartei geht das geltende Recht vor. Die durchführende Stelle dieser Vertragspartei sorgt in diesem Fall für die rechtzeitige Benachrichtigung der durchführenden Stelle der anderen Vertragspartei.

(7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Projekte und andere Kooperationsaktivitäten vergleichbarer Bedeutung so weit wie möglich durch Verträge unterstützt werden. Projektvereinbarungen und die damit zusammenhängenden Technologie-managementpläne werden zwischen den Teilnehmern üblicherweise zu Beginn eines jeden Projekts geschlossen.

Artikel 8

Teilnehmer

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels binden die Vertragsparteien bei der Durchführung einer Kooperationsaktivität üblicherweise Teilnehmer ein. Die Einbindung eines Teilnehmers bei der Umsetzung eines Projekts oder einer anderen Kooperationsaktivität vergleichbarer Bedeutung bedarf der vorherigen Prüfung und schriftlichen Genehmigung der anderen Vertragspartei.

(2) Vor Einbindung eines Teilnehmers bei einem Projekt muss die Vertragspartei mit diesem Teilnehmer einen Vertrag schließen, der eine Nichtoffenlegungsvereinbarung beinhaltet, es sei denn, es besteht bereits eine entsprechende rechtliche Verpflichtung.

(3) Die Vertragspartei, die einen Teilnehmer einbindet, stellt sicher, dass der Teilnehmer zustimmt, dem Beauftragten für das Abkommen dieser Vertragspartei Bericht zu erstatten.

(4) Die Beauftragten für das Abkommen der Vertragsparteien legen gemeinsam die Häufigkeit und den Umfang der Berichtspflicht nach Absatz 3 fest.

(5) Tritt hinsichtlich eines Teilnehmers und/oder seiner Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens eine Frage auf, so beraten sich die Beauftragten für das Abkommen und prüfen die Rolle des Teilnehmers in der Kooperationsaktivität. Erhebt eine der Vertragsparteien Einspruch gegen die weitere Mitwirkung eines Teilnehmers und fordert deren Beendigung, so wird diese Forderung einschließlich der Folgen einer Beendigung der Mitwirkung des Teilnehmers von der Vertragspartei, die den Teilnehmer eingebunden hat, eingehend geprüft.

(6) Weder dieses Abkommen noch eine Projektvereinbarung schließt aus, dass eine Vertragspartei, die einen Teilnehmer eingebunden hat, die Aktivitäten dieses Teilnehmers aussetzt oder den Teilnehmer in einem oder mehreren Projekten ersetzt.

Artikel 9**Finanzierung**

(1) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und vorbehaltlich dieses Artikels trägt jede Vertragspartei in der Regel die Kosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens und für die damit verbundenen Projekte.

(2) Mit Ausnahme des Absatzes 1 begründet dieses Abkommen keine dauerhaften finanziellen Verpflichtungen.

(3) Die Vertragsparteien, oder gegebenenfalls die Teilnehmer, können eine Aufteilung der Kosten für Kooperationsaktivitäten vereinbaren. Die finanziellen Bestimmungen für Kooperationsaktivitäten einschließlich der Gesamtkosten der Aktivität und des Anteils jeder Vertragspartei oder jedes Teilnehmers an den Kosten werden nach Absatz 4 im Einzelnen vereinbart.

(4) Die Projektvereinbarung bestimmt vor Projektbeginn die gerechte Aufteilung der Gesamtkosten, gegebenenfalls einschließlich der Gemeinkosten und der Verwaltungskosten, des Kostenrahmens und der Quoten für eine etwaige Haftung jeder Vertragspartei oder jedes Teilnehmers am Projekt. Bei der Festlegung angemessener Gesamtkostenanteile können die Vertragsparteien oder Teilnehmer folgende Aspekte berücksichtigen:

- a) zur Verfügung gestellte Mittel für Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens („finanzielle Beiträge“);
- b) Material, Personal, Nutzung von Ausrüstung und Material sowie Einrichtungen, die für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens („nichtfinanzielle Beiträge“) mit dem Ziel zur Verfügung gestellt werden, die Projektaktivitäten unmittelbar zu unterstützen. Vorarbeiten können als nichtfinanzieller Beitrag gewertet werden und
- c) das Eigentum an Projekthintergrundinformationen, die in dem Projekt verwendet werden.

(5) Die nachstehenden Kosten werden vollständig von der Vertragspartei oder dem Teilnehmer getragen, der oder dem sie entstehen, und sind nicht im Kostenziel, im Kostenrahmen oder in den Gesamtkosten enthalten:

- a) Kosten in Verbindung mit spezifischen nationalen Erfordernissen und/oder
- b) alle nicht ausdrücklich als aufzuteilende Kosten bezeichneten oder alle nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallenden Kosten.

(6) Eine Vertragspartei oder ein Teilnehmer unterrichtet die andere Vertragspartei oder den anderen Teilnehmer umgehend, wenn die verfügbaren Mittel für die Durchführung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Aktivitäten nicht ausreichen. Unterrichtet eine Vertragspartei oder ein Teilnehmer die oder den anderen darüber, dass sie ihre Finanzierung für ein Projekt beenden oder einschränken, so beraten beide Vertragsparteien oder die Teilnehmer umgehend über eine Fortführung auf geänderter oder eingeschränkter Grundlage. Können beide Vertragsparteien oder die Teilnehmer dem nicht zustimmen, so bestehen die jeweiligen Rechte und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien und Teilnehmer nach den Artikeln 12, 13 und 14 ungeachtet der Beendigung oder des Auslaufens des Projekts fort.

(7) Jede Vertragspartei ist für alle Finanzprüfungen ihrer Aktivitäten zur Unterstützung der Kooperationsaktivitäten verantwortlich, einschließlich der Aktivitäten jedes ihrer Teilnehmer. Die Finanzprüfungen der Vertragsparteien werden im Einklang mit der jeweiligen nationalen Praxis durchgeführt. Werden Mittel von einer Vertragspartei auf die andere Vertragspartei übertragen, so ist die empfangende Vertragspartei für die interne Finanzprüfung der Verwaltung der Mittel der übertragenden Vertragspartei im Einklang mit der nationalen Praxis verantwortlich. Finanzprüfberichte über diese Mittel stellt die empfangende Vertragspartei der anderen Vertragspartei umgehend zur Verfügung.

Artikel 10**Ausfuhrkontrolle**

(1) Die Übermittlung technischer Daten zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich Schnittstellen, Integration und Sicherheit erfolgt üblicherweise ohne Einschränkung, es sei denn, die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften, welche die Ausfuhrkontrolle oder Beschränkungen in Bezug auf Verschlussachen betreffen, erfordern etwas anderes. Werden Konstruktions-, Herstellungs- und Verarbeitungsdaten sowie zugehörige Software, die vertrauliche Geschäftsinformationen darstellen, aber nicht der Ausfuhrkontrolle unterliegen, für Schnittstellen-, Integrations- oder Sicherheitszwecke benötigt, so erfolgt die Übermittlung, wobei die Daten und die zugehörige Software entsprechend gekennzeichnet werden.

(2) Alle Informationen sowie Ausrüstung und Material, die Ausfuhrkontrollen unterliegen, werden im Rahmen dieses Abkommens nur dann übermittelt, wenn diese Übermittlung den Ausfuhrkontrollgesetzen, -grundsätzen und -vorschriften der Vertragspartei, von der sie stammen, entspricht.

Artikel 11**Verschlussachen**

(1) Für die Handhabung und den Schutz von Verschlussachen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, gelten die Geheimschutzvereinbarung vom 23. Dezember 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die späteren Durchführungsregelungen von 1980 einschließlich aller späteren Änderungen. Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Sicherheitsbehörde als einzige staatliche Kontaktstelle, die gleichzeitig die für die Erstellung von Sicherheitsgrundsätzen und -verfahren zum Schutz von Verschlussachen nach diesem Abkommen verantwortliche Stelle ist.

(2) Die im Rahmen dieses Abkommens überlassenen oder entstandenen Verschlussachen werden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Sicherheitsgesetzen und -vorschriften der Vertragsparteien und unter Beachtung der vom Herausgeber festgelegten Zugangs- oder Weitergabebeschränkungen geschützt.

(3) Die Verfahren für die Handhabung und Übermittlung von als Verschlussache eingestuften Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen können in Projektvereinbarungen näher geregelt werden.

Artikel 12**Beschränkungen unterliegende nicht als Verschlussache eingestufte Informationen**

(1) Informationen sowie Ausrüstung und Material, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden oder entstehen und die nicht im Interesse der Sicherheit als Verschlussachen eingestuft wurden, jedoch im Interesse des Herausgebers eine Verbreitungsbeschränkung erfordern und vor unbefugter Bekanntgabe geschützt werden müssen, oder die Zugangs-, Nutzungs- oder Weitergabebeschränkungen sowie der Ausfuhrkontrolle unterliegen, werden im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien behandelt, geschützt und ihre unbefugte Bekanntgabe wird verhindert, um ein beiderseitig annehmbares Schutzniveau zu erreichen.

(2) Die nach diesem Abkommen überlassenen nicht als Verschlussachen eingestuften Informationen, die von der empfangenden Vertragspartei Beschränkungen unterworfen und geschützt werden müssen, sind

- a) in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um deren Schutzbedürftigkeit hervorzuheben,

- b) nicht zu anderen als den in diesem Abkommen beschriebenen Zwecken zu verwenden,
- c) nicht ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei oder des Herausgebers an Dritte weiterzugeben.

(3) Im Einklang mit ihren jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ergreifen die Vertragsparteien alle ihnen zur Verfügung stehenden erforderlichen Maßnahmen, um die unbefugte Bekanntgabe der Informationen zu verhindern.

Artikel 13

Umgang mit geistigem Eigentum und Verwendung von Informationen

(1) Allgemeines: Beide Vertragsparteien erkennen an, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit vom vollständigen und umgehenden Austausch der für die Durchführung von Projekten erforderlichen Informationen abhängt. Art und Umfang der Projekthintergrundinformationen, die erlangt und offengelegt werden sollen, haben im Einklang mit diesem Abkommen und dem in der jeweiligen Projektvereinbarung enthaltenen Technologiemanagementplan zu stehen, wobei die Vertragsparteien beabsichtigen, hinreichende Projekthintergrundinformationen und/oder die Nutzungsrechte daran zur Verfügung zu stellen, um die Entwicklung von Technologien, Prototypen und sonstigen Aktivitäten im Rahmen eines Projekts zu ermöglichen. Dies darf die Rechte der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums nicht beeinträchtigen.

(2) Verwertung: Für Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen einschließlich der Aufteilung des Nutzens (beispielsweise Lizenzgebühren), der sich aus der Generierung und Verwertung des geistigen Eigentums an Projektvordergrundinformationen im Hinblick auf Projekte im Rahmen dieses Abkommens ergibt, gelten die Regelungen dieses Abkommens einschließlich der Bestimmungen der Anlage sowie die entsprechende Projektvereinbarung.

(3) Von den Vertragsparteien überlassene Projekthintergrundinformationen:

- a) Offenlegung: Soweit nichts anderes bestimmt ist, legt jede Vertragspartei der anderen die in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Projekthintergrundinformationen offen, vorausgesetzt, dass
 - i) die Projekthintergrundinformationen erforderlich oder zweckdienlich für die Umsetzung eines vorgeschlagenen oder aufgrund dieses Abkommens eingerichteten Projekts sind. Die Vertragspartei, in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sich die Informationen befinden, bestimmt, ob sie „erforderlich“ oder „zweckdienlich“ für die Einrichtung neuer oder die Umsetzung bestehender Projekte sind;
 - ii) die Projekthintergrundinformationen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Rechte der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums oder vertraulicher Geschäftsinformationen beeinträchtigt werden, und
 - iii) die Offenlegung den auf die überlassende Vertragspartei anzuwendenden nationalen Grundsätzen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Offenlegung entspricht.
- b) Nutzung: Soweit nichts anderes bestimmt ist, können von den Vertragsparteien überlassene und von einer Vertragspartei der anderen offengelegte Projekthintergrundinformationen kostenfrei von der anderen Vertragspartei ausschließlich zu Projektzwecken genutzt werden; dabei behält die überlassende Vertragspartei alle ihre Rechte an derartigen von den Vertragsparteien überlassenen Projekthintergrundinformationen. Ist die Nutzung der von den Vertragsparteien überlassenen Projekthintergrundinformationen für die Nutzung von Projektvordergrundinformationen erforderlich, so können diese von den Vertragsparteien überlassenen

Projekthintergrundinformationen von der empfangenden Vertragspartei nach schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien und im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu Zwecken der zivilen Sicherheit genutzt werden.

(4) Von Teilnehmern überlassene Projekthintergrundinformationen:

- a) Offenlegung: Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Projekthintergrundinformationen, die von einem durch eine Vertragspartei eingebundenen Teilnehmer überlassen werden, der anderen Vertragspartei und/oder dem Teilnehmer unter den folgenden Bedingungen zugänglich gemacht:
 - i) Die Projekthintergrundinformationen sind für das Projekt erforderlich oder zweckdienlich. Die Vertragspartei und/oder der Teilnehmer, in deren Besitz oder unter deren Kontrolle sich die Informationen befinden, bestimmen, ob sie „erforderlich“ oder „zweckdienlich“ für ein Projekt sind;
 - ii) die Projekthintergrundinformationen können zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Rechte der Inhaber vertraulicher Geschäftsinformationen oder eines Rechts des geistigen Eigentums beeinträchtigt werden, und
 - iii) die Offenlegung entspricht den auf den überlassenden Teilnehmer anzuwendenden nationalen Grundsätzen, Gesetzen und sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Offenlegung.
- b) Nutzung: Von den Teilnehmern überlassene Projekthintergrundinformationen können Beschränkungen durch Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums unterliegen. Unterliegen sie keinen Beschränkungen, die eine Nutzung verhindern, so dürfen sie ausschließlich zu Projektzwecken verwendet werden. Falls eine Vertragspartei die von einem Teilnehmer überlassenen Projekthintergrundinformationen für andere als Projektzwecke nutzen möchte (diese anderen Zwecke beinhalten uneingeschränkt Veräußerungen und Lizenzvergaben an Dritte), muss die anfordernde Vertragspartei und/oder der anfordernde Teilnehmer alle erforderlichen Zustimmungen des Inhabers oder der Inhaber der Rechte an diesen Informationen einholen.

(5) Projektvordergrundinformationen:

Projektvordergrundinformationen können geschützt und vermarktet werden, sofern dies angebracht ist; in diesem Fall wird der aus der Nutzung und Anwendung solcher Informationen entstehende Nutzen entsprechend dem Technologiemanagementplan der anzuwendenden Projektvereinbarung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und/oder Teilnehmer zu dem Projekt, den Vermarktungskosten und dem Engagement der Vertragsparteien und/oder Teilnehmer bei der Anmeldung von Schutzrechten für das geistige Eigentum aufgeteilt.

Wo dies sinnvoll ist, verhandeln die Vertragsparteien mit den Teilnehmern über die Rechte zur Nutzung und Offenlegung von Projektvordergrundinformationen.

Jede Vertragspartei und/oder jeder Teilnehmer kann im eigenen Zuständigkeitsbereich und in demjenigen der anderen Vertragspartei und/oder des anderen Teilnehmers Inhaber des eigenen geistigen Eigentums an Projektvordergrundinformationen sein und in diesen Zuständigkeitsbereichen Nutzen aus der Nutzung und Vermarktung dieses geistigen Eigentums ziehen, wobei es einen Mechanismus für die Festschreibung des Nutzens im Technologiemanagementplan der anzuwendenden Projektvereinbarung gibt.

Artikel 14**Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Abschnitt III Buchstabe A der Anlage dieses Abkommens auf die Veröffentlichung aller im Rahmen dieses Abkommens erreichten Forschungsergebnisse Anwendung findet.

(2) Veröffentlichungsprüfung: Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse eines der Ziele dieses Abkommens sein kann, um weitere Forschungsarbeiten im öffentlichen oder privaten Sektor zu fördern. Zum Schutz der Rechte der Vertragsparteien sowie zur Vermeidung von Nachteilen für die Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums und vertraulicher Geschäftsinformationen legt jede Vertragspartei mindestens sechzig (60) Arbeitstage vor Abgabe an einen Herausgeber, Verleger, Sachverständigen oder Veranstaltungsorganisator oder anderweitiger Offenlegung alle Materialien, die derartige Ergebnisse enthalten und zur Veröffentlichung oder anderweitiger Offenlegung bestimmt sind, der anderen Vertragspartei zur Prüfung vor. Erhebt die andere Vertragspartei innerhalb dieser 60-Tage-Frist keine Einwände, so kann die Veröffentlichung oder anderweitige Offenlegung erfolgen. Erhebt eine der beiden Vertragsparteien einen Einwand gegen die öffentliche Freigabe von aus dem Abkommen hervorgegangenen Veröffentlichungen, so erfolgt die öffentliche Freigabe erst und nur dann, wenn sich die Vertragsparteien über die Bedingungen für die öffentliche Freigabe geeinigt haben. Jede Vertragspartei hat sich mit ihren Teilnehmern abzustimmen, um festzustellen, ob alle möglichen Interessen in Bezug auf das geistige Eigentum oder vertrauliche Geschäftsinformationen angemessen berücksichtigt wurden.

(3) Bindung: Die Beteiligung der Vertragsparteien an Kooperationsaktivitäten und/oder deren finanzielle Unterstützung durch die Vertragsparteien werden ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung beider Vertragsparteien nicht in öffentlichen Erklärungen mit Werbecharakter erwähnt oder für kommerzielle Zwecke genutzt. Solche Genehmigungen dürfen nicht grundlos versagt werden.

(4) Bekanntmachung und Danksagung: Alle Veröffentlichungen, die sich auf die Ergebnisse der im Rahmen dieses Abkommens eingerichteten Projekte beziehen, erhalten, wo dies angebracht ist, einen Hinweis darauf, dass das betreffende Projekt von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika finanziell unterstützt wurde. Zwei Exemplare dieser Veröffentlichungen werden von der Person oder Einrichtung, die die Veröffentlichungen verfasst hat, an die Beauftragten für das Abkommen übersandt.

Artikel 15**Einreise von Personal sowie Einfuhr von Ausrüstung und Material**

(1) Im Hinblick auf die Kooperationsaktivitäten im Rahmen dieses Abkommens erleichtert jede Vertragspartei im Einklang mit ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einschließlich der Ausfuhrkontrollgesetze und soweit angebracht

- a) die unverzügliche und reibungslose Ein- und Ausfuhr von geeigneter Ausrüstung und geeignetem Material in ihr und aus ihrem Hoheitsgebiet, vor allem von Messinstrumenten, Prüfgeräten sowie Projekthintergrundinformationen und Projektvordergrundinformationen;
- b) die unverzügliche und reibungslose Ein- und Ausreise von Personen, die im Namen der Vertragsparteien oder Teilnehmer an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind, in ihr und aus ihrem Hoheitsgebiet sowie deren Inlandsreisen und Arbeiten;
- c) den unverzüglichen und reibungslosen Zugang zu geographischen Gebieten, Informationen, Ausrüstung und Material sowie Einrichtungen, die relevant sind für Personen, die im

Namen der Vertragsparteien oder Teilnehmer an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind, und

d) die gegenseitige logistische Unterstützung.

(2) Soweit geltende Gesetze und sonstige Vorschriften dies erlauben, unternimmt jede Vertragspartei alles, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, keine direkt zuzuordnenden Abgaben, Steuern und ähnlichen Gebühren oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen quantitativer oder anderer Art erhoben werden.

Artikel 16**Forschungssicherheit**

(1) Die Vertragsparteien und Teilnehmer entwickeln unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften Leitsätze und Praktiken und wenden diese an, um die Sicherheit ihrer Beschäftigten, der Öffentlichkeit und der Umwelt während der Durchführung von Projekten zu gewährleisten. Geht mit einer Kooperationsaktivität die Verwendung von gefährlichen Stoffen einher, so stellen die Vertragsparteien und Teilnehmer einen angemessenen Sicherheitsplan auf und setzen diesen um.

(2) Unbeschadet aller im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze der Vertragsparteien bestehenden Regelungen ergreifen die Vertragsparteien und Teilnehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wohlergehens aller an Projekten Beteiligten. Diese Maßnahmen können medizinische Versorgung und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung beinhalten.

Artikel 17**Datenschutz**

Bei allen Kooperationsaktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, werden die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 18**Veräußerungen an und Übertragungen auf Dritte**

Eine Vertragspartei darf

- a) Projektvordergrundinformationen oder solche beinhaltende Ausrüstung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte veräußern, ihnen das Eigentum daran übertragen, ihnen gegenüber offenlegen oder ihnen den Besitz daran übertragen und
- b) eine solche Veräußerung, Offenlegung oder Übertragung durch andere, einschließlich des Eigentümers der Sache, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei gestatten. Solche Veräußerungen und Übertragungen müssen im Einklang mit Artikel 13 stehen.

Artikel 19**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Mit Ausnahme von Streitigkeiten in Bezug auf geistiges Eigentum und die in Artikel 14 dargelegten Verfahren werden alle sich zwischen den Vertragsparteien aus diesem Abkommen ergebenden oder mit ihm verbundenen Fragen oder Streitigkeiten, die nicht von den Beauftragten für das Abkommen beigelegt werden können, den durchführenden Stellen vorgelegt. Diese Fragen und Streitigkeiten sind ausschließlich durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beizulegen.

(2) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf geistiges Eigentum werden nach Maßgabe der Anlage beigelegt.

Artikel 20**Status der Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens; soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt ein Verweis auf dieses Abkommen auch als Verweis auf die Anlage.

Artikel 21**Inkrafttreten, Änderung, Geltungsdauer
und Beendigung**

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Das Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

(3) Eine Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, indem sie dies der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich notifiziert. Dieses Abkommen kann auch in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien beendet werden.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, berührt die Beendigung dieses Abkommens weder die Gültigkeit noch die Dauer einer Kooperationsaktivität, die zuvor aufgrund des Abkommens aufgenommen wurde.

(5) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und Teilnehmer nach den Artikeln 12, 13, 14, 17 und 18 sowie nach der Anlage bestehen ungeachtet der Beendigung oder des Erlöschens dieses Abkommens fort. Insbesondere bleiben alle im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten oder entstandenen Verschlusssachen im Fall der Beendigung oder des Erlöschens dieses Abkommens weiterhin geschützt.

Geschehen zu Berlin am 16. März 2009 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Annette Schavan
Peter Ammon

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Janet Napolitano
John M. Koenig

Anlage

Rechte des geistigen Eigentums

I. Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien gewährleisten angemessenen und wirksamen Schutz des geistigen Eigentums, das aufgrund dieses Abkommens oder im Rahmen entsprechender Durchführungsvereinbarungen geschaffen oder überlassen wurde. Die Rechte des geistigen Eigentums werden wie in dieser Anlage vorgesehen zugeordnet.

II. Anwendungsbereich

A. Diese Anlage findet auf alle aufgrund des Abkommens unternommenen Kooperationsaktivitäten Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

B. Jede Vertragspartei gewährleistet erforderlichenfalls durch Verträge mit ihren eigenen Teilnehmern oder sonstige juristische Mittel, dass die andere Vertragspartei die nach dieser Anlage zugeordneten Rechte des geistigen Eigentums erlangen kann. Diese Anlage ändert oder berührt ansonsten nicht die durch die Gesetze und Praktiken dieser Vertragspartei festgelegte Zuordnung der Rechte des geistigen Eigentums.

C. Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden aus diesem Abkommen entstehende Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über geistiges Eigentum durch Aussprachen zwischen den betroffenen Teilnehmern oder erforderlichenfalls den Vertragsparteien beigelegt. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Abgabe eines bindenden Schiedsspruchs im Einklang mit den geltenden Regeln des internationalen Rechts unterbreitet. Soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt die UNCITRAL-Schiedsordnung.

D. Die Beendigung oder das Erlöschen dieses Abkommens berührt nicht die Rechte oder Pflichten aus dieser Anlage.

III. Zuordnung von Rechten

A. Vorbehaltlich der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen hat jede Vertragspartei das Recht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz in allen Ländern zur Übersetzung, Vervielfältigung und öffentlichen Verbreitung von wissenschaftlich-technischen Fachartikeln, Berichten und Büchern, die unmittelbar aus der Kooperation im Rahmen dieses Abkommens hervorgegangen sind. Alle öffentlich verbreiteten Kopien einer urheberrechtlich geschützten und nach dieser Bestimmung erstellten Arbeit sind mit den Namen der Verfasser zu versehen, sofern ein Verfasser nicht ausdrücklich seine namentliche Nennung ablehnt.

B. Die Rechte an jeder Form des geistigen Eigentums, mit Ausnahme der in Abschnitt III Buchstabe A beschriebenen Rechte, werden wie folgt zugeordnet:

1. Gastforscher erhalten für jedes von ihnen geschaffene geistige Eigentum Rechte, Prämien, Gratifikationen und Tantiemen im Einklang mit den Grundsätzen der Gasteinrichtung.

2. a) Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erarbeiten die Vertragsparteien oder die Teilnehmer gemeinsam Bestimmungen eines Technologiemanagementplans hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsrechte bezüglich des geistigen Eigentums, das im Laufe des Projekts entstanden ist, mit Ausnahme der durch Abschnitt III Buchstabe B Nummer 1 erfassten Rechte. Der Technologiemanagementplan berücksichtigt die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und der Projektteilnehmer, das Engagement bei der Anmeldung von Schutzrechten

und der Lizenzvergabe für das geistige Eigentum sowie andere als geeignet erachtete Faktoren.

b) Einigen sich die Vertragsparteien oder die Teilnehmer nicht über die Auslegung solcher Bestimmungen eines Technologiemanagementplans oder wurden solche Bestimmungen nach Buchstabe a nicht innerhalb einer angemessenen Frist von maximal sechs Monaten ab dem Zeitpunkt festgelegt, in dem eine Vertragspartei von der Entstehung geistigen Eigentums im Rahmen eines Projekts Kenntnis erlangt, so klären die Vertragsparteien oder ihre Teilnehmer die Angelegenheit im Einklang mit Abschnitt II Buchstabe C. Bis zur Klärung der Angelegenheit gehört das geistige Eigentum, das von Personen geschaffen wurde, die von einer Vertragspartei im Rahmen eines Projekts beschäftigt oder gefördert werden, der betreffenden Vertragspartei; geistiges Eigentum, das von Personen geschaffen wurde, die von beiden Vertragsparteien beschäftigt oder gefördert werden, gehört beiden Vertragsparteien gemeinsam, wird jedoch ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen kommerziell genutzt.

c) Ungeachtet des Abschnitts III Buchstabe B Nummer 2 Buchstaben a und b gilt, dass, wenn eine der beiden Vertragsparteien der Meinung ist, dass ein bestimmtes Projekt zur Entstehung von geistigem Eigentum führen kann oder geführt hat, das durch die Gesetze der anderen Vertragspartei nicht geschützt ist, die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche aufnehmen, um die Zuordnung der Rechte des geistigen Eigentums festzulegen. Kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die Kooperation bei dem betreffenden Projekt auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien beendet. Gleichwohl hat der Urheber des geistigen Eigentums Anspruch auf Prämien, Gratifikationen und Tantiemen im Einklang mit den Grundsätzen der Einrichtung, bei der die betreffende Person beschäftigt ist oder von der sie gefördert wird.

d) Jede Erfindung im Rahmen einer Kooperationsaktivität wird umgehend gegenüber der anderen Vertragspartei und/oder dem anderen Teilnehmer offengelegt, wobei auch alle Dokumente und Informationen weitergegeben werden, die notwendig sind, um etwaige Rechtsansprüche der Vertragspartei oder des Teilnehmers zu belegen. Jede Vertragspartei und/oder jeder Teilnehmer kann zum Zweck des Schutzes ihrer oder seiner Rechte an der Erfindung die andere Vertragspartei und/oder den anderen Teilnehmer schriftlich darum bitten, die Veröffentlichung oder öffentliche Bekanntgabe derartiger Dokumente oder Informationen zu verschieben. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, beträgt diese Frist maximal sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die erfindende Vertragspartei und/oder den erfindenden Teilnehmer gegenüber der anderen Vertragspartei und/oder dem anderen Teilnehmer.

IV. Vertrauliche Geschäftsinformationen

Werden im Rahmen dieses Abkommens Informationen, die zeitnah als vertrauliche Geschäftsinformationen gekennzeichnet wurden, überlassen oder erstellt, so unterstützen jede Vertragspartei und ihre Teilnehmer den Schutz dieser

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Informationen im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verwaltungsverfahren und Geheimhaltungsvereinbarungen. Informationen können als „vertrauliche Geschäftsinformationen“ gekennzeichnet werden, wenn eine Person, die im Besitz der Informationen ist, einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen kann oder einen

Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen hat, die nicht über diese Informationen verfügen, wenn die Informationen nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen öffentlich zugänglich sind und wenn der Eigentümer die Informationen vorher nicht ohne eine zeitnahe Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung überlassen hat.